

## **Stellungnahme des ZVEI**

zum

### **fortgeschriebenen Entwurf der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014)**

im Rahmen der 2. Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände und  
der Verbände in Sachen Eigenversorgung (§ 58) und Besondere Aus-  
gleichsregelung (§ 61)

2. April 2014

## **A. Bedeutung des EEG für den ZVEI**

Der zukünftige Rechtsrahmen für erneuerbare Energien hat - da diese den Bezugspunkt sämtlicher weiterer Überlegungen zum Marktdesign darstellen müssen - für die Energiewende eine besondere Bedeutung. Der vorgelegte Entwurf des EEG 2014 ist daher für die Unternehmen der deutschen Elektroindustrie von hoher Relevanz.

Die im ZVEI vertretenen Unternehmen sind Hersteller hocheffizienter Technologien für die Erzeugung, die Verteilung und die Nutzung von Energie. Sie sind Anbieter modernster Lösungen auf dem Weg zum Energiesystem der Zukunft und als derartige Marktteilnehmer unmittelbar vom zugrundeliegenden Ordnungsrahmen betroffen. Viele stehen mit ihren Produkten im internationalen Kostenwettbewerb.

Aus Sicht der Elektroindustrie ist es daher erforderlich, vor allem langfristig verlässliche sowie weitgehend an marktwirtschaftlichen und wettbewerblichen Grundsätzen orientierte Rahmenbedingungen zu schaffen.

## **B. ZVEI-Stellungnahme zu §§ 58, 61 EEG 2014**

In Ergänzung der bereits am 12. März 2014 eingereichten grundsätzlichen Stellungnahme des ZVEI zum EEG 2014 nehmen wir hiermit ergänzend wie folgt Stellung:

An zahlreichen Stellen - im Bereich der Besonderen Ausgleichsregelung wie auch im Bereich der industriellen Eigenversorgung - verschlechtert der EEG-Entwurf die Bedingungen im Vergleich zu den europäischen Vorgaben des aktuellen EEAG-Entwurfes. Das ist volkswirtschaftlich und sachlogisch nicht nachvollziehbar und erhöht die bestehenden Ungleichgewichte weiter. Deshalb muss gerade Deutschland sämtliche Entlastungsoptionen, die die EEAG zukünftig noch gewähren, voll umsetzen und darf diese nicht einseitig verschlechtern oder zusätzliche Hürden aufbauen.

### ***Eigenversorgung, § 58***

- Eigenversorger zur kosteneffizienten Optimierung des Gesamtsystems an den Systemkosten zu beteiligen ist grundsätzlich nachvollziehbar und richtig.
- Es wäre jedoch zielführender gewesen, dies nicht isoliert über die EEG-Umlage zu bewerkstelligen, sondern im Zusammenhang mit sämtlichen Kostenaspekten zu lösen (*stärker kapazitätsorientierte Netzentgeltsystematik, Finanzierung der bestehenden und künftigen Vergütungsverpflichtungen von EE-Anlagen sowie, Finanzierung der zukünftig notwendigen konventionellen Kraftwerkskapazitäten*).
- Es ist aber zumindest richtig, dass der aktuelle Entwurf nunmehr Bestandsanlagen ausklammert (§ 58 Abs. 2, Ziffn. 1, 2) und hierunter nun auch solche Anlagen erfasst, die bis zum 1. August 2014 in Betrieb gehen (§ 58 Abs. 3, Ziff. 1).
- § 58 Abs. 3 S. 3 sollte wie folgt ergänzt werden: "[...] die eine Stromerzeugungsanlage nach Nummer 1 und 2 an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt, es sei denn, die installierte Leistung *der Anlage und die zum Eigenverbrauch installierte Leistung* ist durch Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung um mehr als 30% erhöht worden".
- Für alle übrigen Anlagen (§ 58 Abs. 6) sollte die Belastung auf max. 20% der EEG-Umlage begrenzt werden, um Investitionen in diese dezentralen, effizienten und intelligenten Technologien, die zukünftig eine - wirtschaftlich wie technologisch - noch relevantere Rolle einnehmen werden, nicht abzuwürgen.
- Zur Erreichung der KWK-Ausbauziele ist der Abbau der Ungleichbehandlung von Contractoren/ Energieeffizienzdienstleistern notwendig und kann leicht durch ei-

ne Ergänzung der Definition (§ 5 Nr. 12) erreicht werden: „den Eigenversorgern stehen nach ISO 50.001 zertifizierte Energieeffizienzdienstleister gleich, wenn und soweit diese im Auftrag des Eigenversorgers an selbigen Strom liefern.“

### **Besondere Ausgleichsregelung, § 61**

- Es ist richtig und wichtig, dass die Besondere Ausgleichsregelung, in Anlehnung an die europäischen Beihilfeleitlinien, industriepolitische Gesamtzusammenhänge im Blick hat und auch „nicht-klassische“ Sektoren dauerhaft erfasst, sofern diese überproportional hohe Stromkosten haben und im internationalen Wettbewerb stehen (etwa Anlage 4, Nr. 60, Liste 1 „Manufacture of electronic components“).
- Für die zu entlastenden Unternehmen kommt es nunmehr auf die noch konkret festzulegende Höhe der Kostenbegrenzung an; um die internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht zu gefährden, sollte die „Eintrittsvoraussetzung“ bei 10% Stromkosten im Verhältnis zur Bruttowertschöpfung liegen (§ 61 Abs. 1 Nr. 1. b) aa)), die anschließend noch zu zahlende EEG-Umlage auf höchstens 5% der Bruttowertschöpfung begrenzt werden (§ 61 Abs. 4 Ziff. 1). Der Wert von 10 % trägt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit Rechnung und wird unseres Erachtens nicht zu einer spürbaren finanziellen Belastung der Energiewende führen, da nur wenige Unternehmen diesen Wert erreichen.
- Die bisher enthaltene Differenzierung zwischen „selbständigen Unternehmensteile“ und „zerschlagenen“ Unternehmen (§ 61 Abs. 7) ist sachfremd und schafft Verlagerungsanreize innerhalb von Wertschöpfungsketten; Umsätze innerhalb eines Unternehmens müssen daher genauso angerechnet werden dürfen, wie externe Umsätze.
- Im Übrigen sollte die aktuelle EEG-Novelle auch dazu genutzt werden, die Definition der Bruttowertschöpfung neu zu gestalten, da diese den Anforderungen des internationalen Wettbewerbs und der Zukunftsfähigkeit des Standortes Deutschland nicht gerecht. Denn: Momentan werden hier die in Deutschland erbrachten Leistungen in Forschung und Entwicklung (FuE) mit einbezogen. Das beeinflusst den Quotienten "Stromkosten durch Bruttowertschöpfung" mit steigenden FuE-Leistungen ungünstig und hat zur Folge, dass Unternehmen, die in Deutschland viel FuE betreiben, hierdurch benachteiligt werden. Damit schafft das EEG über die Berechnung der Bruttowertschöpfung einen Anreiz, FuE ins Ausland zu verlagern, was zu einer massiven Beeinträchtigung der Zukunftsfähigkeit des Standorts Deutschland führt.

### **Exkurs: Defizite der dem § 61 zugrunde liegenden EEAG**

Die EEAG beruhen auf ungeeigneten Prämissen. Denn: Durch die Betrachtung der mittleren europäischen Stromkostenintensität je Sektor wird die Stromkostenbetroffenheit inländischer Standorte verzerrt. Im Ergebnis sind Sektoren, die in Deutschland ohne eine Reduktion der EEG-Umlage nicht nachhaltig wettbewerbsfähig sind, aufgrund der viel niedrigeren EE-Kosten in allen anderen EU-Ländern nicht Bestandteil der entlastungsfähigen Sektoren. Die ausschließliche Betrachtung der Handelsintensität an der EU-Außengrenze bei der Sektorauswahl ignoriert das Gefälle der EE-Kosten innerhalb der EU.

Die Bundesregierung sollte im Rahmen der noch anstehenden Verhandlungen gegenüber der EU-Kommission daher dringend auf diese Defizite der Beihilfeleitlinien hinweisen, die zu beseitigen und anschließend im EEG 2014 zu berücksichtigen sind:

- Auf der von der EU derzeit vorgesehenen Sektorenliste der Branchen homogener Stromintensität (*EEAG: Annex 3; EEG: Anlage 4, Liste 1*) fehlen relevante strom- und handelsintensive - für die Energiewende und für Energieeffizienztechnologien wichtige - Branchen, wie etwa die Kabel- und Wickelindustrie.
- Bei den von der EU derzeit vorgesehenen ergänzend zu berücksichtigenden Unternehmen aus Branchen heterogener Stromintensität (*EEG: Anlage 4, zukünftige Liste 2*) ist der mit 25% festgelegte Schwellenwert deutlich zu hoch und entzieht so Unternehmen - die im internationalen Vergleich Spitzenreiter im Bereich Umwelt- und Energieeffizienz, heimischer Fertigungstiefe und F&E-Investitionen sind - die Wettbewerbsgrundlage; tragbar ist insofern ein Schwellenwert von max. 15%.
- Das von der EU derzeit vorgesehene Kriterium der EU-Außenhandelsintensität ist ungeeignet und benachteiligt v.a. mittelständische Unternehmen, da bereits innerhalb der Gemeinschaftsgrenzen erhebliche - stromkostenbedingte - Wettbewerbsverzerrungen existieren; sofern also der Schwellenwert nicht spürbar gesenkt wird, muss zumindest die - innergemeinschaftliche - Handelsintensität betrachtet werden.

**Der ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.**

Der ZVEI vertritt die gemeinsamen Interessen der Elektroindustrie und der zugehörigen Dienstleistungsunternehmen in Deutschland und auf internationaler Ebene. Rund 1.600 Unternehmen haben sich für die Mitgliedschaft im ZVEI entschieden. Sie beschäftigen rund 80 Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Elektroindustrie in Deutschland. Der ZVEI repräsentiert eine Branche mit 173 Milliarden Euro Umsatz im Jahr 2012 und mehr als 840.000 Beschäftigten. Mit den noch einmal 659.000 Mitarbeitern außerhalb Deutschlands ist die Wertschöpfung der Elektroindustrie am stärksten von allen Branchen global vernetzt.

Mehr Informationen über den ZVEI unter [www.zvei.org](http://www.zvei.org).

Ansprechpartner im ZVEI:  
Dipl.-Ing. Anke Hüneburg  
Leiterin Bereich Energie  
Fon: 030 3069 60 13  
Mail: [hüneburg@zvei.org](mailto:hüneburg@zvei.org)